

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Kraye Rechtsanwalte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

Michael Kaspar

Rechtsanwalt i.R.

Manfred Muller

zugl. Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt fur Verkehrsrecht
Tatigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Kraye

Rechtsanwalt

Matthias Zurbig, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt
Wirtschafts- und Umweltjurist

Nina Schmidtler

Rechtsanwaltin

Mayen, den 02.11.2023

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

8 O 23/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf die Schriftsatze des Beklagten vom 11.09. und 25.09.2023 und haben hierauf fur die Klagerin noch Folgendes auszufuhren:

1.

Die Klager zu 1) hat den Klager zu 2) allein beerbt.

/ 2

UNSERE BUROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststrae 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Eröffnungsniederschrift des Amtsgerichts Sinzig vom 03.08.2023 nebst anhängendem notariellem Testament (Anlage K18)

Daher ist die Klägerin zu 1) berechtigt, das vorliegende Verfahren allein fortzusetzen.

2.

Die Darlegungen des Beklagten zu Ziffer II des Schriftsatzes vom 11.09.2023 liegen völlig neben der Sache.

2.1.

Das vom Beklagten behauptete „aufwendige Messverfahren“ des Gerichtsgutachters Nürnberg war eine Farce.

Wie dem Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016 zu entnehmen ist, fand ausweislich der dem Gutachten beigefügten Anlagen **eine einzige Messung** statt und zwar am 19.09.2016 von 11:47 Uhr bis 22:09 Uhr.

Beweis: das bereits vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016

Diese einzig durchgeführte Messung kann sicher nicht als „aufwendiges Messverfahren“ bezeichnet werden.

Daher ist der bei dieser noch nicht einmal 24-stündigen Messung festgestellte COP-Wert von 1,64 auch nicht ansatzweise repräsentativ.

Beweis: Sachverständigengutachten

2.2.

Es ist auch davon auszugehen, dass dem Beklagten selbst die völlige Ungeeignetheit und die Fehlfunktion der Wärmepumpe bekannt war, da

er zwar gemäß einem der Klägerin vorliegenden Arbeitszettel vom 21.08.2014 einen Wärmemengenzähler montiert hatte,

Beweis: der in Ablichtung **beigefügte** Arbeitszettel vom 21.08.2014 (Anlage K19)

dieser aber zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Sachverständigen Nürnberg am 19.09.2016 nicht mehr vorhanden war. Jedenfalls hat der Sachverständige Nürnberg bei seiner Begutachtung keinen diesbezüglichen Wärmemengenzähler feststellen können.

Beweis: 1. das bereits vorgelegte Gutachten
2. Zeugnis des Sachverständigen Nürnberg, bereits benannt

Warum hätte der Beklagte den zuvor installierten Wärmemengenzähler ausbauen sollen, wenn nicht um den Umstand zu verschleiern, dass die von ihm montierte Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt Wärme produziert hat ?

Das hat der Privat-Sachverständige Büscher-Schuster im Rahmen seiner Überprüfungen unzweifelhaft festgestellt. Zu keinem Zeitpunkt ist die Wärmepumpe ordnungsgemäß gelaufen und zu keinem Zeitpunkt kann sie Wärme produziert haben.

Beweis: Zeugnis des Privatsachverständigen Büscher-Schuster, bereits benannt

Exakt dasselbe hat auch die Firma Mitsubishi im Mai 2015 bei ihrer Überprüfung festgestellt.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Firma Mitsubishi vom 22.05.2015 (Anl. K20)

Wörtlich führt die Firma Mitsubishi in diesem Schreiben im 3. Absatz aus:

Der Funktionsaufbau der bei Ihnen installierten Anlage entspricht nicht unseren Vorgaben und Spezifikationen.

Beweis: wie vor

Damit bestätigt auch der Hersteller der Wärmepumpe, dass der Beklagte diese in keiner Weise korrekt montiert hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.

Mit allem Nachdruck bestritten wird seitens der Klägerin auch nach wie vor, dass der Bivalenzpunkt durch den Beklagten korrekt eingestellt gewesen sei.

3.1.

So hat die Firma Zeeh im Rahmen einer Fernwartung am 22.04.2015 definitiv festgestellt, dass der Beklagte bzw. seine Mitarbeiter den Bivalenzpunkt auf +15 °C eingestellt hatten.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Firma Zeeh vom 22.04.2015 (Anl. K21)

Es kann also auch nicht im Entferntesten die Rede davon sein, dass der Bivalenzpunkt auf +3 °C eingestellt worden sei.

Beweis: Sachverständigengutachten

Wegen dieser massiven Fehleinstellung schaltete sich die Wärmepumpe bereits bei einer Außentemperatur von +15 °C ab und die komplette Heizleistung ab dieser Außentemperatur erfolgte über die Ölheizung.

Beweis: Sachverständigengutachten

Es ist daher nach wie vor eine Verdrehung der Tatsachen, wenn der Beklagte behauptet, der Bivalenzpunkt sei korrekt eingestellt gewesen.

3.2.

Als geradezu unverschämt empfindet die Klägerin die nach wie vor aufgestellte Behauptung des Beklagten, sie oder ihr Mann hätten den Bivalenzpunkt verstellt.

Zum damaligen Zeitpunkt wussten weder die Klägerin noch ihr Ehemann, was ein Bivalenzpunkt ist, geschweige denn wären sie technisch in der Lage gewesen, hier eine Einstellung vorzunehmen.

3.3.

Ergänzend ist an dieser Stelle noch einmal anzumerken, dass auch jenseits der +15° die Wärmepumpe keine Funktion hatte, weil sie, was im weiteren Verlauf noch darzustellen sein wird, falsch angeschlossen war und falsch herum gelaufen ist.

Insoweit verweisen wir auf die Darlegungen unten unter Ziffer 5, wo wir uns mit dieser Problematik noch einmal näher befassen werden.

4.

Zur Fernüberwachung ist darzulegen, dass diese noch im April 2015 ordnungsgemäß lief, da ansonsten die Firma Zeeh die im Schreiben vom 22.04.2015 Euro (Anlage K21) festgehaltenen Feststellungen nicht hätte treffen können.

Beweis: Sachverständigengutachten

Erst im Mai 2015, als der PC der Klägerin und ihres Ehemannes plötzlich defekt war und der PC-Fachmann erklärte, dies könne an der Fernüberwachung liegen, hat die Klägerin die Fernüberwachung ausgeschaltet.

Fakt ist aber, dass die Fernüberwachung über einen längeren Zeitraum ordnungsgemäß funktioniert hat und der Beklagte während dieser Zeit die Fehlfunktion der Wärmepumpe anhand der Daten der Fernüberwachung nicht erkannt hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

5.

Der Umstand, dass die Wärmepumpe falsch herum gelaufen ist, ist auch durch ständiges Bestreiten seitens des Beklagten nicht wegzudiskutieren.

5.1.

Zunächst bestreiten wir die technischen Behauptungen des Beklagten unter Ziffer V. des Schriftsatzes vom 11.09.2023.

Mit Nichtwissen werden insbesondere die Behauptungen bestritten, die seitens des Beklagten hinsichtlich der Zerstörung des Kompressors aufgestellt werden.

5.2.

Tatsache ist, dass im ursprünglichen Klageverfahren zu Az. 8 O 250/15 der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 14.01.2016 eingeräumt hat, dass der Verdichter (Kompressor) defekt gewesen ist.

Beweis: Beziehung der Akten zu Az. 8 O 250/15

Dies war bereits am 23.03.2014 der Fall, nachdem der Kompressor am 24.02.2014 in Betrieb genommen worden war und seitdem etwa 4 000 kWh Strom verbraucht und keine Wärme produziert hatte. Diese frühe Zerstörung des Kompressors kurz nach der Montage ist ein Beweis für den fehlerhaften Anschluss.

Beweis: Sachverständigengutachten

5.3.

Obwohl sich für den Beklagten hätte aufdrängen müssen, dass die Zerstörung des Kompressors bereits wenige Monate nach der Montage auf einen fehlerhaften Anschluss zurückzuführen sein könnte, hat er den neuen Kompressor wiederum fehlerhaft angeschlossen.

So wurde etwa ein Jahr später auf einem Arbeitszettel vom 24.04.2015 ausdrücklich vermerkt, dass „kein Rechtsdrehfeld am Außenteil“ vorgelegen habe.

Beweis: der in Ablichtung **beigefügte** Arbeitszettel vom 24.04.2015 (Anl. K22)

5.4.

Also hatte der Beklagte tatsächlich nichts gelernt und auch den neuen Kompressor wieder falsch herum angeschlossen mit der Folge, dass dieser zwar erheblich Strom verbrauchte, allerdings keine Wärme produzierte.

Beweis: Sachverständigengutachten

6.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Beklagten zu Ziffer VI im Schriftsatz vom 11.09.2023 können wir nur noch einmal auf den bisherigen Vortrag verweisen.

Auch wenn aus heutiger Sicht ein Abschalten der Wärmepumpe möglich und vielleicht auch sinnvoll gewesen wäre, muss bei der Frage, ob die Kläger sich in irgendeiner Weise falsch verhalten haben, deren Wissensstand zum jeweiligen Zeitpunkt berücksichtigt werden.

Jeder seriöse Rechtsanwalt konnte der Klägerin und ihrem Ehemann in den Jahren seit 2014 nur **dringend davon abraten**, selbst irgendwelche Veränderungen an der Wärmepumpen-Anlage vorzunehmen, um sich

nicht dem Vorwurf auszusetzen, man habe Beweise manipuliert bzw. vereitelt.

Aus heutiger Sicht von der Klägerin und ihrem Ehemann zu verlangen, bereits 2014 oder 2015 die Wärmepumpe komplett abzuschalten ist daher in keiner Weise zielführend.

7.

Die Ausführungen des Beklagten zu Ziffer VII können nicht ernst gemeint sein, haben doch alle Sachverständigengutachten nachgewiesen, dass und welche Manipulationen und Veränderungen der Beklagte an der bestehenden Heizungsanlage und vielen anderen Komponenten im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes vorgenommen hat.

8.

Auch die Behauptungen des Beklagten zu Ziffer VIII im Schriftsatz vom 11.09.2023 sind selbstverständlich falsch und zu bestreiten.

Im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes war im Jahre 1974 eine ausgesprochen hochwertige Technik verbaut worden, die damals die absolute „High-End-Technik“ war.

Beweis: Sachverständigengutachten

Diese gesamte bestehende Technik hätte den Beklagten allerdings überhaupt nicht interessieren dürfen. Der Beklagte war, und das muss an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betont werden, lediglich damit beauftragt, eine Wärmepumpe zu installieren und sonst gar nichts.

Ergänzend ist im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Beginns der völlig unzulänglichen Arbeiten des Beklagten im Jahr 2014 gerade 40 Jahre alten Anlage darzulegen, dass insbesondere die Lüftungsanlage seit 1974 bis zum heutigen Tage einwandfrei funktioniert.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei dieser Anlage musste lediglich 2020 das Heizregister ausgetauscht werden, das den Manipulationen des Beklagten zum Opfer gefallen war. Dass es sich bei dieser Lüftungsanlage und Warmluftheizung für das Schwimmbad um ein ausgesprochen hochwertiges Teil handelt, erkennt man schon daran, dass die Kläger problemlos ein neues Heizregister von der Firma Nova Apparatebau beziehen konnten, und das 46 Jahre nach der erstmaligen Installation dieser Lüftungsanlage.

Beweis: Zeugnis des Mitarbeiters der Firma Nova Apparatebau, Donaueschingen, Name und ladungsfähige Anschrift werden wir noch nachreichen

Die Lüftungsanlage schien in der Tat ein Lieblingsthema des Beklagten zu sein, nachdem die Kläger seinerzeit eine ihnen ebenfalls für sehr viel Geld vom Beklagten angebotene Entfeuchtungsanlage zum Glück nicht bei ihm bestellt hatten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beklagte an der gesamten Anlage nichts zu manipulieren hatte und gleichwohl in vielfacher Weise nicht nur einen Schaden an der Lüftungsanlage, sondern auch an vielen anderen Komponenten, wie beispielsweise dem Schaltschrank und dem Whirlpool im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes verursacht hat.

9.

Hinsichtlich der Fähigkeiten des Sachverständigen Nürnberg hatten wir bereits in diesem und den anderen Verfahren hinreichend vorgetragen. Es ist evident, dass der Sachverständige Nürnberg viele Fragen, die an ihn gestellt wurden, bis heute nicht beantwortet hat.

10.

Eine abgesehen davon, dass im Zählerschrank keine Schraubsicherungen vorhanden sind, gilt zu den Darlegungen unter Ziffer X dasselbe, wie unsere obigen Darlegungen zu Ziffer 6).

Jede Veränderung der Situation wäre der Klägerin und ihrem Ehemann möglicherweise als Beweisvereitelung bzw. Beweismanipulation ausgelegt worden, sodass man nicht ernsthaft die Auffassung vertreten kann, die Klägerin und ihr Ehemann hätten bis zur sachverständigen Feststellung durch Herrn Kaminski selbst irgendwelche Veränderungen vornehmen dürfen.

11.

Selbstverständlich gab es einen Wahl-Schalter im Schwimmbadkeller. Diesen hatte die Firma Grones im April 2012 montiert.

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Rechnung der Firma Grones vom 20.04.2012 (Anlage K23)

12.

Hinsichtlich der Verjährung ist seitens der Klägerin erneut darauf hinzuweisen, dass die Verjährung im Hinblick auf sämtliche im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Ansprüche durch die Einleitung des Selbstständigen Beweisverfahrens zu Aktenzeichen 8 OH 2/19 gehemmt worden ist.

Zuvor hatten die Parteien von Mai bis August 2015 noch Verhandlungen geführt und während dieser 3 Monate war die Verjährung sowieso gehemmt.

Zum Nachweis der Verhandlungen verweisen wir beispielhaft auf das Schreiben der Beklagtenvertreter vom 05.08.2015 an die seinerzeit tätige Rechtsanwältin der Kläger, aus dem sich ergibt, dass zum damaligen Zeitpunkt zwischen den Parteien noch Verhandlungen geführt wurden.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten des Beklagten an die Verfahrensbevollmächtigte der Kläger vom 05.08.2015 (Anlage K24)

Selbst wenn die Rechtsausführungen des Beklagten insbesondere im Rahmen des Schriftsatzes vom 25.09.2023 in der Sache zutreffend wären, ist vorliegend anstelle der vom BGH für möglich erachteten Feststellungsklage das Selbstständige Beweisverfahren eingeleitet worden, welches entsprechend einer Feststellungsklage verjährungshemmend wirkt.

Die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin sind daher nicht verjährt.

Manfred Müller
Rechtsanwalt